

**Antrag 188/I/2019****KDV Neukölln****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Parteikonvent möge beschließen:****Das Internet darf nicht gefiltert werden**

1 Maßgeblich auf Betreiben der CDU ist die EU derzeit  
2 dabei, das freie Internet in Europa nachhaltig zu ge-  
3 fährden. Im Zuge der geplanten Reform des Urheber\*in-  
4 nenrechts sollen Internetplattformen, die nutzer\*innen-  
5 generierte Inhalte hosten, für urheberrechtliche Verstö-  
6 ße durch von ihnen gehostete Daten direkt zur Rechen-  
7 schaft gezogen werden können. Solche Verstöße sind für  
8 den Host technisch nur durch sogenannte Uploadfilter zu  
9 vermeiden. Darüber hinaus soll das in Deutschland be-  
10 reits in der Praxis gescheiterte Leistungsschutzrecht für  
11 Presseverleger\*innen EU-weit eingeführt werden. In ei-  
12 nem Hinterzimmer-Deal mit der französischen Regierung  
13 missachtet die Bundeskanzlerin den deutschen Koaliti-  
14 onsvertrag und verschärft die bereits heftig umstrittenen  
15 Punkte auch noch. Gleichzeitig wurden die wichtigen Ver-  
16 besserungen im Urheber\*innenvertragsrecht, die den Ur-  
17 heber\*innen mehr Rechte und Ansprüche gegen die Rech-  
18 teinhaber \*innen und Verlage gesichert hätten, massiv  
19 aufgeweicht. Wir lehnen die Einführung automatisierter  
20 Internetfilter weiterhin als unverhältnismäßig ab und set-  
21 zen uns für eine faire Vergütung von Urheber\*innen ein.  
22 Der offene Bruch des Koalitionsvertrags durch die Bundes-  
23 kanzlerin ist nicht hinnehmbar und ein fatales Signal für  
24 den Europawahlkampf.

25 Wir fordern daher: Die sozialdemokratischen Mitglieder  
26 des Europäischen Parlaments, die sozialdemokratischen  
27 Mitglieder der Bundesregierung, die Spitzenkandidatin  
28 der Bundes-SPD zur Europawahl Katarina Barley und die  
29 Spitzenkandidatin der Berliner SPD zur Europawahl Gaby  
30 Bischoff  
31 dazu auf, sich auf nationaler und europäischer Ebene da-  
32 für einzusetzen:

- 33 • dass Plattformbetreiber\*innen künftig keine  
34 Upload-Filter oder ähnliche unverhältnismäßige  
35 Instrumente zur Vorabkontrolle von nutzer\*innen-  
36 generierten Inhalten einrichten müssen, um eine  
37 erweiterte Haftung zu vermeiden,
- 38 • dass ein modernes europäisches Urheber\*innen-  
39 recht geschaffen wird, das zu einem angemesse-  
40 nen Interessenausgleich und einer fairen Entloh-  
41 nung der Ersteller\*innen von Inhalten führt,
- 42 • gegenüber den Abgeordneten der CDU und CSU im  
43 Europaparlament die Einhaltung des Koalitionsver-  
44 trages einzufordern, der Upload-Filter ausdrücklich  
45 als unverhältnismäßig ablehnt,
- 46 • die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Ver-  
47 leger\*innen nach dem gescheiterten deutschen Vor-  
48 bild abzulehnen

49

**Empfehlung der Antragskommission****Erledigt bei Annahme 189/I/2019 (Konsens)**

**50 Begründung**

51 Der europäische Gesetzgeber ist angetreten, mit der Re-  
52 form der Urheber\*innenrechtsrichtlinie aus 2001 ein fai-  
53 res und ausgewogenes Urheber\*innenrecht für die nächs-  
54 ten Dekaden zu schaffen. Kreative und Journalist\*in-  
55 nen sollten von der Vermarktung ihrer Werke im Inter-  
56 net ebenso profitieren wie in der analogen Welt. Mit-  
57 te Februar 2019 wurde nun das Ergebnis des sog. Trilog-  
58 Verfahrens zwischen EU-Parlament, Minister\*innenrat  
59 und EU-Kommission bekannt. Hinter verschlossenen Tü-  
60 ren wurde auf Anweisung des Kanzler\*innenamts die  
61 Einführung von Upload-Filtern (Art. 13 des Richtlinien-  
62 Entwurfs) und einem europaweiten Leistungsschutzrecht  
63 beschlossen (Art. 11). Der angestrebte Ausgleich ist da-  
64 mit nicht gelungen. Statt digitalpolitisches Profil zu zei-  
65 gen und einen fairen Interessenausgleich zu erzielen, wur-  
66 de mit einseitiger Interessenpolitik und neuen Überwa-  
67 chungsinstrumenten reagiert. Herausgekommen ist eine  
68 Extremversion, die nur die Interessen der ohnehin markt-  
69 dominanten Rechteinhaber\*innen berücksichtigt.  
70 In der anstehenden Abstimmung im EU-Parlament gibt  
71 es nun die Möglichkeit, sich für eine faire Vergütung  
72 der Rechteinhaber\*innen, aber gegen die Filterpflicht im  
73 Internet einzusetzen. Die SPD sollte bei diesem Thema  
74 stark bleiben. Damit aus dem Hashtag der Netzbewegung  
75 #NieMehrCDU nicht wieder #NieMehrSPD wird.  
76 Upload-Filter (Art. 13): Betreiber\*innen von Plattfor-  
77 men nutzer\*innengenerierter Inhalte haften nach dem  
78 Richtlinien-Vorschlag für nicht genehmigte Veröffent-  
79 lichungen urheber\*innenrechtlich geschützter Werke  
80 künftig unmittelbar. Eine solche unmittelbare Haftung  
81 von Plattformen hatte die E-Commerce Richtlinie genau  
82 um eben solche Filterexzesse zu vermeiden seinerzeit  
83 abgelehnt und Plattformen von der Haftung weitestge-  
84 hend ausgenommen. Diesem Haftungsregime werden  
85 Plattformen faktisch nur noch entkommen können, wenn  
86 sie Upload-Filter einführen, bei denen ein Algorithmus  
87 die Inhalte bereits vor der Veröffentlichung im Internet  
88 auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen soll. Nur sehr wenige  
89 Plattformen sind vom Anwendungsbereich ausgenom-  
90 men, etwa Start-Ups mit wenig Umsatz und nur in den  
91 ersten drei Jahren.  
92 Filterinstrumente, die die Veröffentlichung von Mei-  
93 nungsäußerungen und Kunstwerken durch intransparen-  
94 te Algorithmen verhindern, sind eine Gefahr für die Demo-  
95 kratie. Auch wenn die Richtlinie eine Beachtung von ur-  
96 heber\*innenrechtlichen Schranken, wie der freien Benut-  
97 zung oder der Normen zum Beiwerk vorsieht, ist nicht er-  
98 sichtlich, wie Algorithmen in der Lage sein sollen zu ent-  
99 scheiden, ob eine solche Schranke gegeben ist oder ob ei-  
100 ne Nutzung eine Urheber\*innenrechtsverletzung darstellt  
101 oder z.B. eine legale Parodie oder ein Remix ist. Es bleibt  
102 daher zu befürchten, dass die eine rechtskonforme Werk-  
103 nutzung kaum noch möglich sein wird. Darüber hinaus  
104 wird Regimen wie dem von Viktor Orban in Ungarn ein

105 von Brüssel geschneidertes Geschenk gemacht, mit dem  
106 die Meinungs- und Pressefreiheit mit vollautomatisierten  
107 System zensiert werden kann. Upload-Filter, die mit gu-  
108 ter Intention für Künstler\*innen eingeführt werden sol-  
109 len, würden schnell als ein Instrument der Unterdrückung  
110 missbraucht werden können.

111 Es besteht zudem kein Bedarf an solch drastischen zu-  
112 sätzlichen Maßnahmen. Bereits jetzt bieten die großen  
113 Portale wirksame Mechanismen mit denen Urheber\*in-  
114 nen einen Vergütungsanspruch geltend machen können.  
115 Programme wie Content-ID ermöglichen genau dieses.  
116 Soweit es also allein um eine angemessene Vergütung  
117 von Urheber\*innen geht, so wären kollektive Vergütungs-  
118 modelle vorrangig, denn eine individuelle Rechtewahr-  
119 nehmung dürfte Urheber\*innen im allgemeinen sowieso  
120 überfordern. Dabei muss jedoch auch berücksichtigt wer-  
121 den, dass ein Modell der kollektiven Wahrnehmung auch  
122 zu Zwangslizenzen führen. Ob das im Interesse der einzel-  
123 nen Urheber\*innen ist, ist auch nicht ausdiskutiert.

124 Der Gesetzesentwurf in der jetzigen Fassung stellt zu-  
125 dem eine Gefahr für kleine Verlage, Autor\*innen, Strea-  
126 mer\*innen, Künstler\*innen und Internetnutzer\*innen dar.  
127 So werden kleine und mittlere Unternehmen bei Innova-  
128 tionen behindert. Sie müssten künftig entweder für al-  
129 le eventuell hochgeladenen Inhalte ins Blaue hinein Li-  
130 zenzen erwerben oder sich bei den Filtersystemen der  
131 "Großen" entsprechende Dienstleistungen dazukaufen.  
132 Dadurch würden die starken Tech-Firmen aus den USA,  
133 die ursprünglich getroffen werden sollten, um neue Ge-  
134 schäftsmodellen bereichert werden. Bestehende Markt-  
135 dominanz wird zementiert.

136 Leistungsschutzrecht für Verlage: Ein weiterer Schlag ins  
137 Gesicht des freien Internets ist die in Art. 11 geplante Ein-  
138 führung eines Leistungsschutzrechts für Verlage. Such-  
139 maschinen oder Blogs dürfen danach künftig keine Titel  
140 oder ganze Sätze aus Presseartikeln anzeigen, ohne vorab  
141 eine Lizenz zu erkaufen. Jede\*r der im Internet Medienbe-  
142 richten lesen möchte, könnte damit bei einer Verlinkung  
143 kaum vorab erfahren, wovon der Beitrag handelt. Das Leis-  
144 tungsschutzrecht ähnelt dem, das wir in Deutschland ge-  
145 gen jeden Rat auf Druck des Springer-Verlags 2013 ins Ur-  
146 heber\*innenrecht geschrieben haben. Gebracht hat das  
147 den Verlagen wenig, da die Verlage in der Regel ein Eigen-  
148 interesse an einer Listung in den Ergebnissen der Suchma-  
149 schinen haben und kostenlose Lizenzen erteilen. Google  
150 hat auch in Hinblick auf das europäische Leistungsschutz-  
151 recht bereits angekündigt, seinen Service Google News  
152 notfalls zu schließen. Statt wie in Deutschland für ein Jahr,  
153 sieht Art. 11 nun sogar zwei Jahre Schutzzeit geworden.

154 Angepriesen wurde das europäische Leistungsschutz-  
155 recht seitens des Springer-Verlags und anderer zunächst  
156 als Mittel, um Autor\*innen besser an den Einnahmen zu  
157 beteiligen. Überraschend wurden die wichtigen Verbes-  
158 serungen im Urheber\*innenvertragsrecht, die den Urhe-  
159 ber\*innen mehr Rechte und Ansprüche gegen die Rech-

160 teinhaber\*innen und Verlage gesichert hätten, nun al-  
161 lerdings massiv aufgeweicht. Selbst die europäische Au-  
162 tor\*innenvereinigung EFJ/IFJ kritisiert den finalen Vor-  
163 schlag nun scharf als Desaster für die schreibende Zunft:  
164 die Interessen von Journalist\*innen bei der Ausübung die-  
165 ses Rechts würden durch die finale Formulierung vollstän-  
166 dig ausgeschlossen.

167